

Datenschutzvereinbarung

des Vereins SpassAmTauchen.de e.V. (SAT)

SAT wird Deine persönlichen Daten im Rahmen Deiner Mitgliedschaft elektronisch erfassen und verwahren. Außerdem findet bei einer Zertifizierung die Weitergabe Deiner Daten an PADI oder andere damit betraute Institutionen auf elektronischem Wege durch unsere Tauchlehrer statt. Wir verpflichten uns, die nötige Sorgfalt im Umgang mit Deinen Daten zu wahren und die Daten weder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich für Werbezwecke zur Verfügung zu stellen.

Für die Lizenzierung verlangt PADI inzwischen zwingend die Angabe einer Mailadresse. Mit Deiner Unterschrift bist Du mit der Weitergabe durch unsere Tauchlehrer einverstanden.

Während der Mitgliedschaft wird jedem Mitglied eine Mitgliederliste per Mail zur Verfügung gestellt. Mails und deren Inhalte können auch unverschlüsselt versendet werden.

Ich gebe die Daten für mich für mein minderjähriges Kind _____

Vorname und Name: _____ Geb.Dat.: _____

Anschrift: _____

Fon: _____ E-Mail: _____

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten in einer Liste anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. JA NEIN

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name auf der Homepage des Vereins genannt wird. JA NEIN

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. Erziehungsberechtigter)

Informationen zu Foto- und Filmaufnahmen

Liebe Taucherin, lieber Taucher,
wir von SAT möchten Deine Ausbildung und/oder die gemeinsamen Aktivitäten mit Bildern und/oder Videos begleiten. Die Aufnahmen sollen Dir auf Wunsch jederzeit selber zur Verfügung stehen und können darüber hinaus für Präsentationen auf der Homepage genutzt werden. Dazu bedarf es Deiner Zustimmung und den Verzicht auf das Recht am eigenen Bild. Weitergehende Hinweise findest Du auf der Rückseite.

Erklärung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass während der Ausbildung und bei gemeinsamen Aktivitäten Fotos und Filme aufgenommen werden. Um SAT die Veröffentlichung auf ihrer Website oder in Printmedien zu gestatten, verzichte ich für mich, bzw. mein minderjähriges Kind, auf mein bzw. sein Recht am eigenen Bild. Diese Zustimmung kann ich jederzeit für ein einzelnes Bild oder insgesamt widerrufen. JA NEIN

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. Erziehungsberechtigter)

Das Recht am eigenen Bild

Grundsätzliches

Das Recht am eigenen Bild beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und Art. 2 GG) und ist im Kunsturhebergesetz (KUG), insbesondere in den §§ 22-24 verankert. Es handelt sich dabei um ein Persönlichkeitsrecht zum Schutz vor ungewollter Verbreitung oder öffentlicher Darstellung von Bildnissen. Der Begriff „Verbreitung“ ist sehr weit gefasst und kann auch die Weitergabe im privaten Bereich betreffen.

Damit muss das „Recht am eigenen Bild“ im Spannungsfeld der Grundrechte, a: allgemeines Persönlichkeitsrecht, spezialgesetzlich geregelt in § 22 KUG und b: Recht der Presse und des Einzelnen auf freie Information (Art 5 Abs. 1 GG) gesehen werden.

Was sagt das Gesetz?

allgemeine Zustimmungspflicht

Die Zustimmungspflicht ist vom Grundsatz her in § 22 KUG, Satz 1 geregelt: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.“ Unter Bildnissen versteht man die Abbildung einer Person dergestalt, dass sie von anderen erkannt werden kann. Darunter fallen also auch Bilder, die zwar nicht oder nicht ausschließlich das Gesicht des Abgebildeten zeigen, wohl aber bestimmte charakteristische äußere Merkmale erkennen lassen. Selbst die Verwendung von „Augenbalken“ beseitigt das Einwilligungserfordernis nicht, solange der Abgebildete, etwa aus Angaben eines Begleittextes, erkennbar bleibt. Einwilligung bedeutet eine Zustimmung vor der Veröffentlichung. Da es sich dabei um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung handelt, kann bei Minderjährigen eine Einwilligung wirksam nur durch die gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Das KUG regelt zwar nicht in welcher Form die Einwilligung erfolgen muss, allerdings kann, gemäß den datenschutzrechtlichen Anforderungen § 4 a Abs. 1 BDSG davon ausgegangen werden, dass eine Einwilligung schriftlich und unter Angabe des Zweckes, zu dem das Bild verwendet werden soll, erfolgen muss.

Wichtig ist: Wer einwilligt, muss wissen, zu welchem Zweck die Aufnahme gefertigt wird, d.h. wo und in welchem Zusammenhang sie verwendet und veröffentlicht werden soll. Auf diesen Verwendungszweck ist die Einwilligung im Zweifelsfall beschränkt. Nach § 22 KUG Satz 3 bedarf es nach dem Tod des Abgebildeten bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten zur Veröffentlichung.

Ausnahmen von der Einwilligungserfordernis

Personen der Zeitgeschichte

Bei „Personen der Zeitgeschichte“ besteht nach § 23 KUG keine Zustimmungserfordernis. Hier geht das Gesetz davon aus, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Persönlichkeitsrecht des einzelnen überwiegt. Aufnahmen (Fotos, Film) dürfen deshalb ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden. Der Begriff „Zeitgeschichte“ ist weit gefasst. Er beinhaltet alles, was bei der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit findet, also das politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Das können geschichtsträchtige Ereignisse (Staatsbesuch u.ä.) als auch das kurzlebige Tagesgeschehen sein, bei dem lokale Bedeutung u.U. ausreichen kann. Es wird dabei zwischen den absoluten (generellen) Personen der Zeitgeschichte und den relativen (partiellen, temporären) Personen der Zeitgeschichte unterschieden.

In allen Fällen gilt: Die Veröffentlichung muss einem Informationszweck dienen. Sie ist dann unzulässig, wenn der Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegen steht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Fotos von Prominenten ohne deren Einwilligung zu Werbezwecken verwendet werden, oder wenn die Privatsphäre des Prominenten (Wohnung, Garten) betroffen ist.

Personen als Beiwerk

Nach § 23 (1) KUG ist eine Bildveröffentlichung ohne Einwilligung zulässig, wenn Personen neben einer Landschaft oder einer Örtlichkeit als Beiwerk abgebildet sind. Die abgebildeten Personen dürfen jedoch nicht der eigentliche Zweck der Aufnahme sein, sondern zufällig oder als Staffage auf dem Bild erscheinen. Sind beispielsweise auf einem Foto einer vollen Fußballtribüne im Vordergrund individualisierbare Personen abgebildet, so bedarf es dann keiner Einwilligung, wenn die volle Tribüne klar im Blickpunkt des Betrachters steht und die Personen nur „am Rande“ erscheinen. Die Abgrenzung ist hier oft schwierig. Im Zweifel sollte man daher die Einwilligung einholen oder auf die Veröffentlichung verzichten.

Personen bei Veranstaltungen

Nehmen Personen an Veranstaltungen (Versammlungen, Sportereignisse, Aufzüge oder ähnliche Vorgänge) teil, so dürfen nach § 23 (1) KUG Abbildungen ohne Zustimmung veröffentlicht werden. Die Abbildung muss jedoch die dargestellten Personen als Teilnehmer der betreffenden Veranstaltung erfassen. Gegenstand der erlaubten Darstellung i.S. des § 23 KUG ist immer nur die Darstellung des Gesamtvorganges, nicht aber das Herausgreifen nichtrepräsentativer Einzelereignisse. Einzelaufnahmen, Großaufnahmen oder individuell erkennbare Portraits fallen nicht unter diesen Fall der Abbildungsfreiheit. Vorsicht ist auch dann geboten, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen Kinder oder Jugendliche im Mittelpunkt stehen.

Öffentliches Interesse

Nach § 24 KUG bedarf es der Einwilligung auch dann nicht, wenn die Vervielfältigung und Verbreitung Zwecken der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dient. Hiervon erfasst sind etwa „Steckbriefe“ oder Suchmeldungen.